

**REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG
VON SCHUL- UND SPORTANLAGEN (RBS)**
(vom 2. November 2020)

Der Gemeinderat Bürglen,

gestützt auf Artikel 18 der Gemeindeordnung (GO)¹,

beschliesst:

1. Titel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

1. Kapitel: **GEGENSTAND UND NUTZUNG**

Artikel 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement ordnet die Nutzung von Schulräumen, Gemeinschaftsräumen, Hallen- und Sportanlagen der Gemeinde Bürglen.

² Es gilt für:

- a) das Schulhaus mit der Aula, dem Gemeindesaal sowie den Nebenräumen und den Vorplätzen;
- b) die Sporthalle mit den Duschanlagen und Garderoben;
- c) den Sportplatz Loch mit den Aussenanlagen;
- d) den Spielplatz Spielmatte.

Artikel 2 Nutzung durch die Gemeinde

¹ Die Räumlichkeiten und Anlagen nach Artikel 1 dienen in erster Linie der Gemeinde, um ihre öffentlichen Aufgaben zu erfüllen. Sie dienen namentlich dem Schulbetrieb. Jede weitere Nutzung ist nachrangig.

² Besondere Anordnungen und Bewilligungen des Gemeinderats bleiben vorbehalten, selbst wenn dadurch die weitere Nutzung beeinträchtigt oder vorübergehend unterbrochen werden muss.

Artikel 3 Weitere Nutzung

¹ Öffentlich zugängliche Anlagen stehen der Bevölkerung von Bürglen zur Verfügung. Die Bestimmungen dieses Reglements sind einzuhalten.

² Im Rahmen von Artikel 2 können die dort erwähnten Räume und Anlagen nach diesem Reglement Vereinen, Organisationen und Privatpersonen zur Verfügung gestellt werden. Die Ortsvereine haben Vorrang.

³ Schul- und Fachzimmer werden in der Regel nicht zur Verfügung gestellt.

¹ RBB 1.11.

Artikel 4 Veranstalter

Als Veranstalter im Sinne dieses Reglements gilt, wem die Nutzungsbewilligung erteilt wird.

2. Kapitel: **GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN**

Artikel 5 Eingestellter Betrieb

¹ Mit Ausnahme des Spielplatzes Spielmatte bleiben die Anlagen nach Artikel 1 Absatz 2 geschlossen:

- a) an Sonn- und Feiertagen;
- b) während der Schulferien im Sommer und über Weihnachten und Neujahr;
- c) bei Revisionen und Reparaturen.

² In besonderen Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

Artikel 6 Benützungsdauer und Rückgabepflicht a) Grundsatz

¹ Die zur Verfügung gestellten Räume und Anlagen sind in der Regel um 22.00 Uhr zu schliessen, sofern die entsprechende Bewilligung nichts anderes bestimmt.

² Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Räume und Anlagen nach der Benützung abgeschlossen, die Lichter gelöscht und die Schlüssel und Badges ordnungsgemäss zurückgelegt werden.

Artikel 7 b) Grössere Veranstaltungen

¹ Grössere Veranstaltungen mit Festbetrieb sind um 03.00 Uhr zu beenden, sofern die entsprechende Bewilligung nichts anderes bestimmt.

² Die Rückgabe der Räume und Anlagen ist mit dem Hauswartdienst zu besprechen, sofern die Bewilligung das nicht abschliessend regelt. Die Weisungen des Hauswartdiensts sind zu beachten. Es ist ein Rückgabeprotokoll zu erstellen, das von der verantwortlichen Person und vom Hauswartdienst zu unterzeichnen ist.

Artikel 8 Sorgfaltspflicht

¹ Alle Benützerinnen und Benützer haben mit den Räumen, Einrichtungen und Gerätschaften, die ihnen zur Nutzung überlassen sind, sorgfältig, fachgerecht und sparsam umzugehen.

² Fehlende, verlorene oder beschädigte Einrichtungen und Gerätschaften sind umgehend dem Hauswartdienst zu melden.

Artikel 9 Rauchverbot

In allen Räumlichkeiten und Festzelten ist es verboten zu rauchen.

Artikel 10 Abgabe von Getränken und Speisen

¹ Der Veranstalter, der in den zur Verfügung gestellten Räumen und Anlagen Getränke und Speisen abgeben will, braucht hierfür eine besondere Bewilligung des Gemeinderats.

² Die Bestimmungen des kantonalen Gastwirtschaftsgesetzes² bleiben vorbehalten. Es ist Sache des Veranstalters, die erforderliche Bewilligung des Kantons einzuholen.

Artikel 11 Jugendschutz

Die Bestimmungen des Gastwirtschaftsgesetzes über die Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche und über den Jugendschutz sowie deren Kontrolle sind einzuhalten.³

Artikel 12 Eintrittsgeld

Der Veranstalter, der für den Zutritt zu den Räumen und Anlagen, die ihm zur Verfügung gestellt sind, ein Eintrittsgeld verlangen will, braucht hierfür eine besondere Bewilligung des Gemeinderats.

Artikel 13 Aufräumen und Reinigung

¹ Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die benützten Räume, Anlagen und Einrichtungen unmittelbar nach der Benützung aufgeräumt und gereinigt werden.

² Ist eine zusätzliche, ausserordentliche Reinigung durch die Gemeinde nötig, werden die Reinigungskosten dem Veranstalter auferlegt.

Artikel 14 Abfallentsorgung

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der anfallende Abfall ordnungsgemäss entsorgt wird. Er trägt die Kosten dafür.

Artikel 15 Ruhe und Ordnung

¹ Der Veranstalter hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

² Die Benützerinnen und Benützer haben auf die Anwohnerschaft gebührend Rücksicht zu nehmen, insbesondere auch, wenn sie die benützten Anlagen verlassen.

³ Die Bestimmungen des Umweltschutzrechts zum Schutz vor Lärm⁴ sind einzuhalten.

Artikel 16 Tiere

Tiere sind in den zur Verfügung gestellten Räumen und Anlagen nicht erlaubt. Ausnahmsweise kann der Gemeinderat bewilligen, Tiere auf dem Schulareal zu pädagogischen oder therapeutischen Zwecken einzusetzen.

3. Kapitel: **VERKEHRS-, PARKPLATZ- UND SANITÄTSDIENST**

1. Abschnitt: **Im Allgemeinen**

Artikel 17 Parkplätze

¹ Als Parkplätze werden die Schulhausplätze zur Verfügung gestellt. Die ungehinderte Durchfahrt über die Schulhausplätze muss jederzeit gewährleistet sein.

² GWG; RB 70.2111.

³ GWG; RB 70.2111, Art. 11 und 12 (Abgabe alkoholischer Getränke), 14 (Jugendschutz), 15 (Kontrolle).

⁴ Lärmschutzverordnung, LSV; SR 814.41.

² Vor dem Gemeindewerkhof ist das Parkieren verboten.

³ In den Pausenhallen bei den Schulhäusern und der Gemeindeverwaltung dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden.

2. Abschnitt: **Bei grösseren Veranstaltungen**

Artikel 18 Verkehrsregelung

Bei grösseren Veranstaltungen hat der Veranstalter auf eigene Kosten für die Verkehrsregelung die Feuerwehr Bürglen oder eine von der Polizei anerkannte Organisation (z.B. Verkehrskadetten) zu beauftragen. Die beauftragte Organisation bestimmt den personellen Umfang der Verkehrsregelung und des Parkplatzdienstes.

Artikel 19 Parkieren auf der Klausenstrasse

Bei grösseren Anlässen hat der Veranstalter die Bewilligung für das Parkieren auf der Klausenstrasse rechtzeitig bei der Baudirektion Uri einzuholen. Der Veranstalter hat vier Wochen vor dem Anlass eine Kopie der Bewilligung der verantwortlichen Person des beauftragten Verkehrsdienstes und der Bauabteilung abzugeben. Die Kosten trägt der Veranstalter.

Artikel 20 Verkehrskonzept

Bei grösseren Veranstaltungen oder wenn es aus anderen Gründen angezeigt ist, hat der Veranstalter mit dem Bewilligungsgesuch, spätestens aber vier Wochen vor dem Anlass, ein angemessenes Verkehrskonzept einzureichen.

Artikel 21 Sanitätsdienst

¹ Bei grösseren Veranstaltungen oder wenn es aus anderen Gründen angezeigt ist, hat der Veranstalter einen angemessenen Sanitätsdienst sicherzustellen.

² Der Gemeinderat hat die entsprechenden Massnahmen vorgängig, spätestens mit der Bewilligung, zu genehmigen.

4. Kapitel: **ORDNUNG- UND SICHERHEITSDIENST**

Artikel 22 Einsatz und Umfang

¹ Bei grösseren Veranstaltungen hat der Veranstalter auf eigene Kosten einen Ordnungs- und Sicherheitsdienst einzusetzen. Der Einsatz ist einer professionellen Sicherheitsfirma zu übertragen. Eine Kopie des Vertrags ist vier Wochen vor dem Anlass der Bauabteilung abzugeben.

² In der Regel wird pro 150 Personen eine Sicherheitsfachperson eingesetzt. Dieses Verhältnis kann in Absprache mit der beauftragten Sicherheitsfirma und dem Gemeinderat dem Anlass entsprechend kleiner oder grösser sein.

Artikel 23 Auftrag

¹ Die mit dem Ordnungs- und Sicherheitsdienst beauftragte Firma hat in allen benützten Räumen und Anlagen sowie auf deren Vorplätzen für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

² Der Ordnungs- und Sicherheitsdienst hat insbesondere:

- a) während der ganzen Dauer des Anlasses plus eine Stunde nach dem Anlass in allen benützten Räumen und Anlagen sowie auf deren Vorplätzen zu patrouillieren und für Ruhe und Ordnung zu sorgen;
- b) die Eintritts- und Ausweiskontrolle durchzuführen sowie sicherzustellen, dass die zulässige Anzahl Besucherinnen und Besucher nicht überschritten wird;
- c) darauf zu achten, dass keine Flaschen oder Gläser ins Freie gelangen;
- d) sicherzustellen, dass die bewilligte Verlängerung eingehalten wird.

5. Kapitel: **FEUERPOLIZEI**

Artikel 24 Grundsatz

Die feuerpolizeilichen Massnahmen bei grösseren Veranstaltungen richten sich nach der Arbeitshilfe «Brandschutz bei Anlässen»⁵.

Artikel 25 Fluchtwege

¹ Notausgänge und Durchgänge, die als Fluchtwege dienen, sind durchgehend freizuhalten und müssen entriegelt sein.

² Stühle, Tische, Festbänke und weitere Einrichtungen sind so aufzustellen, dass die Fluchtwege offen bleiben und gut erreichbar sind.

³ Die Sicht auf die Notbeleuchtung darf nicht eingeschränkt werden.

Artikel 26 Dekorationen, persönliche Verkleidungen und dergleichen

¹ Dekorationen dürfen nicht aus leicht brennbarem Material bestehen.

² Brennbare persönliche Verkleidungen sollen vermieden werden. Die Benützerinnen und Benutzer sind dafür verantwortlich.

Artikel 27 Beschränkte Zahl an Zutritten

¹ Für grössere Anlässe in der Sporthalle, in der Aula oder im Gemeindesaal ist die Besucherzahl beschränkt.

² Es gelten die besonderen Vorschriften im 2. Titel dieses Reglements.

³ Für die übrigen Räume und Anlagen sowie für mobile Bauten im Freien, namentlich für Zelte, kann der Gemeinderat die zulässige Besucherzahl mit der Bewilligung im Einzelfall festlegen.

⁴ Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Zutrittsbeschränkungen eingehalten werden.

Artikel 28 Brandwache

¹ Wenn es als nötig erscheint, hat der Veranstalter eine Brandwache zu organisieren. Der Gemeinderat entscheidet darüber in der Bewilligung, nachdem er die Feuerschutzkommission angehört hat.

⁵ Erarbeitet durch die Brandschutzfachstellen NSV, Gebäudeversicherung Luzern sowie die Kantone Schwyz, Obwalden und Uri.

² Sofern die Benützungsbewilligung den Veranstalter verpflichtet, eine Brandwache zu stellen, hat dieser die Feuerwehr um die entsprechende Dienstleistung zu ersuchen.

³ Es ist Sache der Feuerwehr, im Einvernehmen mit der Feuerschutzkommission, die notwendige Anzahl Feuerwehrleute aufzubieten und einzusetzen.

⁴ Die Kosten trägt der Veranstalter⁶.

Artikel 29 Brandschutz- und Sicherheitskonzept

¹ Bei grösseren Veranstaltungen ist bis spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung ein Brandschutz- und Sicherheitskonzept einzureichen.

² Das Brandschutz- und Sicherheitskonzept muss insbesondere:

- a) die beanspruchten Räume, Anlagen und Einrichtungen bezeichnen;
- b) die geplanten Installationen und Dekorationen sowie den geplanten Betrieb aufzeigen;
- c) die erforderlichen Massnahmen zugunsten der Brandwache, des Brandschutzes und weiterer Sicherheitsbedürfnisse darstellen.

Artikel 30 Kontrolle durch die Feuerschutzkommission

¹ Die Feuerschutzkommission bzw. deren Vertreter kontrolliert, ob die Feuerschutzbestimmungen bei Anlässen eingehalten sind.

² Sie bzw. er kann dem Veranstalter entsprechende Weisungen erteilen.

6. Kapitel: **SCHÄDEN, HAFTUNG UND VERSICHERUNG**

Artikel 31 Schäden

¹ Der Veranstalter haftet der Gemeinde für Schäden, die bei der Benützung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, Anlagen oder Einrichtungen verursacht werden.

² Der Veranstalter hat dem Hauswartdienst allfällige Schäden unverzüglich zu melden.

Artikel 32 Haftungsausschluss der Gemeinde

¹ Die Gemeinde haftet nicht für Unfälle, die nicht auf einen mangelhaften Zustand der Räumlichkeiten, Anlagen oder Einrichtungen zurückzuführen sind.

² Für Beschädigungen oder Diebstähle von vereinseigenen oder privaten Gegenständen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Artikel 33 Versicherung

¹ Es ist Sache des Veranstalters, dafür zu sorgen, dass die Benutzerinnen und Benutzer gegen Unfall und weitere Schäden angemessen versichert sind.

² Für grössere Veranstaltungen oder wenn es aus anderen Gründen angezeigt ist, muss der Veranstalter eine dem Anlass entsprechende Versicherung abschliessen.

⁶ Art. 27 und 29 des Gesetzes über den Feuerschutz; RB 30.1111.

7. Kapitel: **GESUCH UND BEWILLIGUNG**

1. Abschnitt: **Bewilligungspflicht**

Artikel 34 Grundsatz

¹ Wer Räume, Anlagen oder Einrichtungen nach Artikel 1 nutzen will, benötigt eine Bewilligung.

² Der Spielplatz Spielmatte darf im Rahmen des Gemeingebrauchs und der Benützungsvorschriften nach diesem Reglement ohne Bewilligung benützt werden.

2. Abschnitt: **Gesuch**

Artikel 35 Gesuch

¹ Der Veranstalter hat dem Gemeinderat bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung ein Bewilligungsgesuch einzureichen. Erforderliche Konzepte sind spätestens vier Wochen vor der zu bewilligenden Veranstaltung der Bauabteilung einzureichen.

² Das Gesuch muss sämtliche Angaben enthalten, die erforderlich sind, um die Nutzungsbewilligung zu erteilen. Dazu gehören namentlich:

- a) Angaben zum Veranstalter;
- b) Angaben zu weiteren Personen, die für den Anlass verantwortlich sind;
- c) Zweck und Art des Anlasses;
- d) benötigte Räume, Anlagen und Einrichtungen;
- e) Benützungzeiten;
- f) Angaben zu einem allfälligen Festbetrieb;
- g) sämtliche nach diesem Reglement vorgeschriebene Konzepte, namentlich jene zum Verkehrs-, Parkplatz-, Sanitäts-, Ordnungs- und Sicherheitsdienst und zum Feuerschutz;
- h) Abschluss der nach diesem Reglement geforderten Versicherung.

Übergangsbestimmung

Veranstalter, die beim Inkrafttreten dieses Reglements eine Dauerbewilligung besitzen, müssen kein neues Gesuch einreichen. Die bisherige Nutzung gilt als Gesuch.

3. Abschnitt: **Bewilligung**

Artikel 36 Arten

Es werden folgende Bewilligungen erteilt:

- a) Bewilligung zur einmaligen Nutzung der gewünschten Räume, Anlagen und Einrichtungen (Einzelbewilligung);
- b) Bewilligung zur regelmässigen Nutzung der gewünschten Räume, Anlagen und Einrichtungen während eines Jahres (Dauerbewilligung).

Artikel 37 Zuständigkeit

Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung.

Artikel 38 Aufgaben der Bauabteilung

Die Bauabteilung besorgt die Administration. Sie klärt ab, ob das Bewilligungsgesuch vollständig und ob es bewilligungsfähig ist.

Artikel 39 Erteilung der Bewilligung a) Grundsatz

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a) der Belegungsplan der Räume, Hallen und Anlagen es erlaubt;
- b) die Voraussetzungen nach diesem Reglement erfüllt sind;
- c) und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

² Der Gemeinderat kann die Bewilligung mit Auflagen und Bedingungen verbinden.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, dass die Bewilligung erteilt wird oder aufrechterhalten bleibt.

Artikel 40 b) Besonderheiten für Dauerbewilligungen

¹ Dauerbewilligungen sind zulässig zur Nutzung der Räume, Anlagen und Einrichtungen während eines Jahres. Massgeblich ist der Belegungsplan, den die Bauabteilung bestimmt.

² Während den Reinigungs- und Pflegezeiten stehen die Anlagen nicht zur Verfügung.

³ Jeder Abtausch mit anderen Veranstaltern und ausfallende Benutzungen sind dem Hauswartdienst rechtzeitig zu melden.

⁴ Die Dauerbewilligung wird für ein Jahr erteilt. Sie verlängert sich ohne Weiteres um ein weiteres Jahr, sofern der Gemeinderat nichts anderes verfügt.

⁵ Sinkt die Teilnehmerzahl eines Vereins soweit, dass eine Belegung nicht mehr gerechtfertigt ist, entscheidet der Gemeinderat über eine weitere Belegung durch diesen Veranstalter.

Artikel 41 Änderung und Entzug der Bewilligung

¹ Der Gemeinderat kann Räumlichkeiten und Anlagen, deren Benützung nach dem Belegungsplan dauerhaft bewilligt ist, für besondere Veranstaltungen, Festanlässe und dergleichen Dritten zur Verfügung zu stellen. In solchen Fällen werden betroffene Benützerinnen und Benützer rechtzeitig durch die Bauabteilung informiert. Es besteht weder ein Ersatzanspruch noch das Recht auf eine Gebührenreduktion.

² Veranstalter, die sich wiederholt nicht an die Bestimmungen dieses Reglements halten, kann die Bewilligung verweigert oder entzogen werden.

³ Verzichtet der Veranstalter von sich aus auf die Bewilligung, hat er das sofort der Bauabteilung mitzuteilen.

2. Titel: **BESONDERE BESTIMMUNGEN**

1. Kapitel: **GRUNDSATZ**

Artikel 42

¹ Die in diesem Titel enthaltenen besonderen Bestimmungen sind zusätzlich zu den allgemeinen Benutzungsregeln einzuhalten, wie sie im 1. Titel vorgeschrieben sind.

² Die Weisungen des Hauswartdiensts sind in jedem Fall zu beachten.

2. Kapitel: **BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE SPORTHALLE UND DEREN VORPLÄTZE**

1. Abschnitt: **Im Allgemeinen**

Artikel 43 Benützungsbeginn und Benützungsende

Massgeblich ist der Belegungsplan. In dessen Rahmen

- a) dürfen die Garderoben zehn Minuten vor dem Trainingsbeginn benützt werden;
- b) ist der Trainingsbetrieb spätestens um 22.00 Uhr zu beenden.

Artikel 44 Besondere Benutzungsvorschriften

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass:

- a) nur geeignetes Turnmaterial und geeignete Turnausrüstung verwendet werden;
- b) nur saubere, nicht abfärbende Turnschuhe getragen werden. Sie dürfen keine Spuren hinterlassen;
- c) kein Harz oder dergleichen verwendet wird;
- d) kein Turnmaterial im Freien verwendet wird.

Artikel 45 Nicht erlaubte Spiele und Spielorte

¹ Spiele und Übungen, die die Sporthalle, namentlich deren Wände, Decken und Böden, beschädigen können, sind untersagt.

² In den Gängen, Garderoben und auf der Galerie dürfen die Benutzerinnen und Benutzer weder einlaufen noch spielen.

Artikel 46 Musikgeräte

Musikgeräte sind in den Hallen so zu betreiben, dass die Benutzerinnen und Benutzer der übrigen Hallen nicht gestört werden.

Artikel 47 Lichtenanlagen

Lichtenanlagen dürfen nur mit Zustimmung des Hauswartdiensts und nach dessen Weisungen installiert werden.

Artikel 48 Bedienung der Trennwände

Die Trennwände dürfen nur vom Hauswartdienst oder von ihm instruierten Personen betätigt werden.

Artikel 49 Sanitätsmaterial

Das Sanitätsmaterial im Sanitätszimmer darf im Bedarfsfall benützt werden. Der Verbrauch ist dem Hauswartdienst zu melden.

Artikel 50 Küche

In der Sporthalle darf weder gekocht noch gegrillt oder frittiert werden.

Artikel 51 Duschräume

¹ Die Duschräume dürfen nur barfuss betreten werden. Der Garderobenboden muss trocken bleiben.

² Mit dem warmen Wasser ist sparsam umzugehen.

2. Abschnitt: **Bei grösseren Veranstaltungen**

Artikel 52 Abdecken Sporthallenboden

¹ Bei Anlässen und Festveranstaltungen ist der Hallenboden mit dem vorhandenen Schutzbelag abzudecken und bei Bedarf nach Anordnung des Hauswartdiensts mit speziellem Klebeband abzukleben.

² Der Schutzbelag darf erst nach der Anleitung des Hauswartdiensts wieder aufgerollt werden.

Artikel 53 Schutz der Wände

¹ Bei Veranstaltungen und Anlässen ohne herkömmliche Festbestuhlung sind in allen Festräumen die Wände bis auf eine Höhe von mindestens 280 cm abzudecken oder abzuschranken, um Verunreinigungen vorzubeugen.

² Als Abschrankung ist das Aufstellen von Theken für die Herausgabe von Speisen und Getränken zulässig.

Artikel 54 Zusätzliche sanitäre Einrichtungen

Bei Anlässen in der Sporthalle, bei denen alle drei Hallen beansprucht werden, hat der Veranstalter auf eigene Kosten einen Toiletten-Wagen in unmittelbarer Nähe der Sporthalle zu stationieren. Der Hauswartdienst bestimmt den Standort.

Artikel 55 Zutrittsbeschränkungen

¹ Soweit sich aus der Bewilligung nichts anderes ergibt, gelten für die Sporthalle folgende Zutrittsbeschränkungen (Besucherinnen/Besucher einschliesslich Helferinnen/Helfer und Mitwirkende):

1 Halle	maximal	400 Personen
2 Hallen	maximal	800 Personen
3 Hallen	maximal	1'200 Personen
3 Hallen + Vorplatz (inkl. Festzelt)	maximal	1'350 Personen

² Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Zutrittsbeschränkung wirksam kontrolliert wird. Ein entsprechendes Konzept hat er spätestens vier Wochen vor dem Anlass der Bauabteilung zuhanden des Gemeinderats als Bewilligungsbehörde einzureichen.

Artikel 56 Kontrolle durch die Feuerschutzkommission

¹ Die Feuerschutzkommission bzw. deren Vertreter kontrolliert die Massnahmen zugunsten des Brandschutzes, namentlich die Einrichtungen, die Fluchtwege und die Zulassungsbeschränkungen.

² Erachtet sie bzw. er den Brandschutz als nicht gewährleistet, kann sie bzw. er dem Veranstalter entsprechende Weisungen erteilen oder auf dessen Kosten weitere Massnahmen ergreifen, um den Brandschutz sicherzustellen.

3. Kapitel: **BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN SPORTPLATZ SAMT AUSSENANLAGEN**

Artikel 57 Benützung des Rasenplatzes

Der Rasenplatz darf nur bei trockener Witterung benützt werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Hauswartdienst.

Artikel 58 Schlüssel, Drahtflechtzaun

¹ Der Schlüssel ist beim Hauswartdienst abzuholen und nach der Benützung zurückzubringen.

² Der Drahtflechtzaun darf nicht überstiegen werden.

Artikel 59 Markieren der Spielfelder

Um Spielfelder, Laufbahnen usw. zu markieren, dürfen nur Kalkwasser, reines Sägemehl oder Absperrbänder verwendet werden.

Artikel 60 Turnschuhe

Die Rasenplätze dürfen ausschliesslich mit Turnschuhen und Trainingsschuhen mit Gumminocken betreten werden.

Artikel 61 Asphaltierte Plätze

¹ Die asphaltierten Plätze dürfen nicht mit Nagelschuhen betreten werden.

² Das Steinheben ist auf den Hartplätzen verboten.

Artikel 62 Sandanlagen

Alle Sandanlagen sind nach deren Gebrauch zu rechen und wieder abzudecken.

Artikel 63 Stein- und Kugelstossen

Das Stein- und Kugelstossen darf nur in den dafür erstellten Stoss- und Wurfgruben ausgeführt werden.

Artikel 64 Platzbeleuchtung

Die Benutzerinnen und Benutzer dürfen die Platzbeleuchtung bei Bedarf benützen.

Artikel 65 Bodenhülsen

Bodenhülsen sind nach der Benützung wieder fachgerecht zu verschliessen.

Artikel 66 Schutz der Entwässerungsanlage

Es dürfen keine Gegenstände in den Boden gerammt werden.

Artikel 67 Befahren mit Fahrzeugen

¹ Der ganze Sportplatz darf nur in Ausnahmefällen mit Fahrzeugen befahren werden.

² Wenn ein Befahren notwendig ist, darf das nur nach Anweisungen des Hauswartdiensts unter Berücksichtigung der Nutzungsanweisungen des Belagherstellers ausgeführt werden.

³ Ist nach der Nutzung eine Reinigung mit Spezialgeräten notwendig, ist diese mit Rücksprache des Hauswartdiensts auszuführen.

Artikel 68 Besondere Regeln bei Festanlässen
a) Bauliche Massnahmen

Zelte dürfen nur mit Gewichten beschwert werden. Die Stützen müssen auf Schaltafeln gestützt werden. Küchenbereiche und Buffet sind wasser- und schlagfest abzudecken. Das Bohren von Löchern ist verboten.

Artikel 69 b) Ausschank

Glas soll so wenig als möglich eingesetzt werden. Allfällige Scherben sind mit grösstmöglicher Sorgfalt aufzusammeln.

4. Kapitel: **BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DAS SCHULHAUS, DIE AULA UND DEN GEMEINDESAAL**

Artikel 70 Aufrichten, Abrüsten

Bühne, Bestuhlung, Estrade usw. dürfen nur unter der Leitung des Hauswartdiensts bzw. nach dessen Anweisungen auf- und abgerüstet werden.

Artikel 71 Bedienung der technischen Einrichtungen

Benutzerinnen und Benutzer dürfen die technischen Einrichtungen, wie Bühnenbeleuchtung, Lautsprecheranlage, Ventilation, Kochherd, Geschirrspülautomat usw. erst bedienen, nachdem sie vom Hauswart-dienst instruiert worden sind.

Artikel 72 Lichtanlagen

Lichtanlagen dürfen nur mit Zustimmung des Hauswartdiensts installiert werden.

Artikel 73 Toilettenanlagen

Bei grösseren Veranstaltungen hat der Veranstalter sicherzustellen, dass die Toilettenanlagen auch während der Veranstaltung kontrolliert und wenn nötig gereinigt werden.

Artikel 74 Beschränkte Zahl an Zutritten

¹ Soweit sich aus der Bewilligung nichts anderes ergibt, gelten für die Aula und den Gemeindegemeinschaftssaal folgende Zutrittsbeschränkungen (Besucherinnen/Besucher einschliesslich Helferinnen/Helfer und Mitwirkende):

Aula	maximal	250 Personen
Gemeindegemeinschaftssaal	maximal	150 Personen

² Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Zutrittsbeschränkung wirksam kontrolliert wird. Ein entsprechendes Konzept hat er spätestens vier Wochen vor dem Anlass der Bauabteilung zuhanden des Gemeinderats als Bewilligungsbehörde einzureichen.

³ Die Bestimmungen über die Kontrolle durch die Feuerschutzkommission sind anzuwenden.

5. Kapitel: **BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN SPIELPLATZ SPIELMATTE**

Artikel 75 Benützungsrcht

Im Rahmen des Gemeingebrauchs und der nachfolgenden Bestimmungen darf der Spielplatz Spielmatte von allen Personen benützt werden.

Artikel 76 Benützungszeiten

Der Spielplatz darf zwischen 07.00 Uhr und 22.00 Uhr benützt werden.

Artikel 77 Sorgfaltspflicht

¹ Alle Benützerinnen und Benützer haben die Anlage sorgfältig zu benutzen.

² Schäden sind zu vermeiden. Allfällige Schäden sind umgehend dem zuständigen Platzwart zu melden.

Artikel 78 Toilettenanlagen

Während den Schulzeiten können die sanitären Anlagen der Schule benützt werden.

Artikel 79 Ruhe und Ordnung

¹ Die Benützerinnen und Benützer haben Ruhe und Ordnung zu wahren.

² Es darf kein übermässiger Lärm verursacht werden. Musik abzuspielen ist untersagt.

Artikel 80 Alkohol, Rauchen und Drogen

Auf der ganzen Anlage darf weder geraucht noch Alkohol oder Drogen konsumiert werden.

Artikel 81 Feuer

Feuer zu entfachen ist verboten.

Artikel 82 Entsorgung von Kehricht

Die Benützerinnen und Benützer haben anfallenden Abfall in die vorhandenen Kehrichteimer zu entsorgen.

Artikel 83 Fahrzeuge

Die ganze Anlage darf mit keinerlei Fahrzeugen befahren werden.

Artikel 84 Haftung

Die Nutzung der Anlage erfolgt auf eigenes Risiko. Jegliche Haftung der Gemeinde wird abgelehnt.

Artikel 85 Weisungsrecht

Der zuständige Platzwart oder ein Vertreter der Gemeinde kann Benützerinnen und Benützer vom Platz weisen, wenn sie sich nicht an die Vorschriften nach diesem Reglement halten.

3. Titel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 86 Aufsicht und Kontrolle durch den Hauswartdienst

¹ Zusätzlich zur besonderen Kontrolle und Aufsicht nach diesem Reglement überwacht und kontrolliert der Hauswartdienst vor Ort den Betrieb und die Nutzung der Räume und Anlagen.

² Die Anweisungen des Hauswartdiensts sind zu befolgen.

³ Entdeckt der Hauswartdienst, dass die Benützungsvorschriften oder die Auflagen in der Bewilligung verletzt worden sind, meldet er das der Bauabteilung oder der speziellen Kontrollinstanz (Feuerschutzkommission usw.).

Artikel 87 Gebühren

¹ Abgesehen vom Spielplatz Spielmatte ist die Nutzung der Räume, Anlagen und Einrichtungen gemäss Artikel 1 grundsätzlich gebührenpflichtig.

² Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Reglement über die Gebühren zur Nutzung von Schul- und Sportanlagen.

Artikel 88 Rechtspflege

Die Rechtspflege richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁷.

Artikel 89 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Reglemente werden aufgehoben:

- a) Reglement vom 9. Dezember 2019 über die Benützung von Schul- und Sportanlagen;
- b) Reglement vom 9. Dezember 2019 über die Benützung vom Sportplatz Loch;
- c) Reglement vom 9. Dezember 2019 über die Benützung vom Spielplatz Spielmatte.

Artikel 90 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Im Namen des Gemeinderats Bürglen

Die Präsidentin: Luzia Gisler
Der Gemeindeschreiber: Stephan Huber

⁷ VRPV; RB 2.2345.

Inhaltsübersicht

1. Titel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

1. Kapitel: **GEGENSTAND UND NUTZUNG**

Artikel 1 Gegenstand
Artikel 2 Nutzung durch die Gemeinde
Artikel 3 Weitere Nutzung
Artikel 4 Veranstalter

2. Kapitel: **GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN**

Artikel 5 Eingestellter Betrieb
Artikel 6 Benützungsdauer und Rückgabepflicht
a) Grundsatz
Artikel 7 b) Grössere Veranstaltungen
Artikel 8 Sorgfaltspflicht
Artikel 9 Rauchverbot
Artikel 10 Abgabe von Getränken und Speisen
Artikel 11 Jugendschutz
Artikel 12 Eintrittsgeld
Artikel 13 Aufräumen und Reinigung
Artikel 14 Abfallentsorgung
Artikel 15 Ruhe und Ordnung
Artikel 16 Tiere

3. Kapitel: **VERKEHRS-, PARKPLATZ- UND SANITÄTSDIENST**

1. Abschnitt: **Im Allgemeinen**

Artikel 17 Parkplätze

2. Abschnitt: **Bei grösseren Veranstaltungen**

Artikel 18 Verkehrsregelung
Artikel 19 Parkieren auf der Klausenstrasse
Artikel 20 Verkehrskonzept
Artikel 21 Sanitätsdienst

4. Kapitel: **ORDNUNG- UND SICHERHEITSDIENST**

Artikel 22 Einsatz und Umfang
Artikel 23 Auftrag

5. Kapitel: **FEUERPOLIZEI**

Artikel 24 Grundsatz
Artikel 25 Fluchtwege
Artikel 26 Dekorationen, persönliche Verkleidungen und dergleichen
Artikel 27 Beschränkte Zahl an Zutritten
Artikel 28 Brandwache
Artikel 29 Brandschutz- und Sicherheitskonzept
Artikel 30 Kontrolle durch die Feuerschutzkommission

6. Kapitel: **SCHÄDEN, HAFTUNG UND VERSICHERUNG**

- Artikel 31** Schäden
- Artikel 32** Haftungsausschluss der Gemeinde
- Artikel 33** Versicherung

7. Kapitel: **GESUCH UND BEWILLIGUNG**

1. Abschnitt: **Bewilligungspflicht**

- Artikel 34** Grundsatz

2. Abschnitt: **Gesuch**

- Artikel 35** Gesuch

3. Abschnitt: **Bewilligung**

- Artikel 36** Arten
- Artikel 37** Zuständigkeit
- Artikel 38** Aufgaben der Bauabteilung
- Artikel 39** Erteilung der Bewilligung
 - a) Grundsatz
 - b) Besonderheiten für Dauerbewilligungen
- Artikel 40**
- Artikel 41** Änderung und Entzug der Bewilligung

2. Titel: **BESONDERE BESTIMMUNGEN**

1. Kapitel: **GRUNDSATZ**

- Artikel 42**

2. Kapitel: **BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE SPORTHALLE UND DEREN VOR-PLÄTZE**

1. Abschnitt: **Im Allgemeinen**

- Artikel 43** Benützungsbeginn und Benützungsende
- Artikel 44** Besondere Benutzungsvorschriften
- Artikel 45** Nicht erlaubte Spiele und Spielorte
- Artikel 46** Musikgeräte
- Artikel 47** Lichtanlagen
- Artikel 48** Bedienung der Trennwände
- Artikel 49** Sanitätsmaterial
- Artikel 50** Küche
- Artikel 51** Duschräume

2. Abschnitt: **Bei grösseren Veranstaltungen**

- Artikel 52** Abdecken Sporthallenboden
- Artikel 53** Schutz der Wände
- Artikel 54** Zusätzliche sanitäre Einrichtungen
- Artikel 55** Zutrittsbeschränkungen
- Artikel 56** Kontrolle durch die Feuerschutzkommission

3. Kapitel: **BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN SPORTPLATZ SAMT AUSSEN-ANLAGEN**

- Artikel 57** Benützung des Rasenplatzes
- Artikel 58** Schlüssel, Drahtflechtzaun
- Artikel 59** Markieren der Spielfelder
- Artikel 60** Turnschuhe
- Artikel 61** Asphaltierte Plätze
- Artikel 62** Sandanlagen
- Artikel 63** Stein- und Kugelstossen
- Artikel 64** Platzbeleuchtung
- Artikel 65** Bodenhülsen
- Artikel 66** Schutz der Entwässerungsanlage
- Artikel 67** Befahren mit Fahrzeugen
- Artikel 68** Besondere Regeln bei Festanlässen
 - a) Bauliche Massnahmen
 - b) Ausschank
- Artikel 69**

4. Kapitel: **BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DAS SCHULHAUS, DIE AULA UND DEN GEMEINDESAAL**

- Artikel 70** Aufrichten, Abrüsten
- Artikel 71** Bedienung der technischen Einrichtungen
- Artikel 72** Lichtanlagen
- Artikel 73** Toilettenanlagen
- Artikel 74** Beschränkte Zahl an Zutritten

5. Kapitel: **BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN SPIELPLATZ SPIELMATTE**

- Artikel 75** Benützungsrecht
- Artikel 76** Benützungszeiten
- Artikel 77** Sorgfaltspflicht
- Artikel 78** Toilettenanlagen
- Artikel 79** Ruhe und Ordnung
- Artikel 80** Alkohol, Rauchen und Drogen
- Artikel 81** Feuer
- Artikel 82** Entsorgung von Kehrricht
- Artikel 83** Fahrzeuge
- Artikel 84** Haftung
- Artikel 85** Weisungsrecht

3. Titel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- Artikel 86** Aufsicht und Kontrolle durch den Hauswartdienst
- Artikel 87** Gebühren
- Artikel 88** Rechtspflege
- Artikel 89** Aufhebung bisherigen Rechts
- Artikel 90** Inkrafttreten